

# Nochmals zum Gesetzenwurf über die staatliche Unfallversicherung

Autor(en): **Steiger, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **1 (1907)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-751181>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# NOCHMALS ZUM GESETZENTWURF ÜBER DIE STAATLICHE UNFALL- VERSICHERUNG.

Am Schlusse unserer Ausführungen im Heft vom 15. November 1907 über die freiwillige Krankenversicherung wurde Bezug genommen auf eine Abhandlung des Redaktors dieser Zeitschrift über den Entwurf zur projektierten staatlichen Unfallversicherung. Es ist bemerkt worden, wenn auch den betreffenden Ausführungen nach verschiedener Richtung die Berechtigung nicht abgesprochen werden könne, so stehe ihnen doch der Wortlaut des Art. 34<sup>bis</sup> der Verfassung entgegen. Aus den erwähnten Ausführungen kann man nämlich keinen anderen Schluss ziehen, als dass man alles beim Alten belassen soll, indem die herrschenden Zustände beim Haftpflichtsystem keine durchgreifende Änderung des Systems verlangen; mit anderen Worten, der zitierte Artikel würde damit unausgeführt bleiben. Das geht natürlich nicht an und lag wohl auch nicht in der Absicht des Verfassers. Immerhin dürfte es angezeigt sein, die Frage abzuklären: wie soll der Artikel 34<sup>bis</sup> ausgeführt werden, resp. wie soll der Bund die Unfallversicherung „einrichten“. Das Einrichten der Unfallversicherung kann verfassungsrechtlich auf verschiedene Weise geschehen. Zunächst kann der Bund bestimmte Klassen von Arbeitgebern gesetzlich zwingen, ihre Betriebe bei einer privaten Versicherungsanstalt zu versichern. Das hat von vorneherein das Gute, dass der verunfallte Arbeiter oder Angestellte sicher ist, seine Entschädigung von einer zahlungsfähigen Gesellschaft zu erhalten. Die Zahlungsfähigkeit des Arbeitgebers kommt nicht wie bis anhin in Frage.

Ein anderer Modus ist, dass der Staat selbst eine Unfallversicherungsanstalt einrichtet, sie mit bestimmten Privilegien ausrüstet, wie Steuerfreiheit, Portofreiheit, Zuweisung aller staatlichen Arbeiter usw. Dem Arbeitgeber bleibt es aber überlassen, bei einer privaten Gesellschaft oder bei der staatlichen Anstalt zu versichern. Zur Versicherung wird er allerdings gezwungen. Den privaten Anstalten werden bestimmte Bedingungen gestellt, wenn sie die Versicherung haftpflichtiger Betriebe weiter betreiben

wollen. Damit wird eine wohltätige Konkurrenz zwischen Staatsanstalt und privaten Anstalten ermöglicht, von der die Versicherungsnehmer bloss profitieren. Diesen Weg haben verschiedene Staaten eingeschlagen, wie Italien, Frankreich, wo neben der Caisse nationale die privaten Anstalten zu bestimmten Bedingungen gegen Haftpflicht versichern dürfen. Auch Belgien hat im Gesetz eine staatliche Kasse vorgesehen.

Der dritte Modus ist die von der Schweiz ausgewählte Monopolisierung der Unfallversicherung für alle der Haftpflicht unterliegenden Gewerbe und Industrien, d. h. man errichtet eine Staatsanstalt, die allein haftpflichtige Betriebe versichern darf. Das Modell dieser Anstalt findet man in Oesterreich in verschiedenen Landesteilen. Das System hat sich dort nicht bewährt. Die verschiedenen Landeskassen weisen ganz enorme Defizite auf, Ende 1906 im ganzen bis auf 68 Millionen Kronen. Auch die ähnlich organisierte holländische Versicherungsanstalt hat nach wenigen Jahren grosse Defizite aufgewiesen, die ähnlich wie das bekannte 22 Millionen-Defizit der Pensions- und Hilfskassen der schweizerischen Bundesbahnen vom Staat gedeckt werden müssen. Schon diese eine Erfahrung dürfte die Schweiz wenigstens vorsichtig stimmen. Damit soll nun nicht gesagt sein, dass man in der Schweiz nicht besser wirtschaften könnte, aber fiskalisch gefährlich bleibt der Monopolbetrieb immerhin.

Beim Monopolbetrieb sagt man den betreffenden Arbeitgebern: anstatt dass Ihr Eure Betriebe wie bis anhin bei einer privaten Unfallgesellschaft versichert, müsst Ihr sie in Zukunft obligatorisch bei der Staatsanstalt in Bern versichern und Euch allen ihren Bedingungen von Staatswegen unterwerfen.

Den Arbeitern sagt man: die Euch durch die Haftpflichtgesetze zugesicherten Leistungen werden ausser Kraft erklärt, und von nun an gelten die Normen der Staatsanstalt bei eintretenden Unfällen.

Endlich kommen noch die übrigen Arbeitgeber und Arbeiter, die nicht in bisher haftpflichtigen Betrieben arbeiten, an die Reihe: die können machen was sie wollen, entweder können sie sich in der Staatsanstalt versichern lassen, oder wie bis anhin bei einer Privatgesellschaft.

\*

\*

\*

Die Frage ist nun: was gewinnen oder verlieren Arbeitgeber oder Arbeiter nach dem ihnen zugemuteten Tausch des bisherigen Haftpflichtsystems gegen die obligatorische, monopolisierte Unfallversicherung gegen Betriebsunfälle?

Was die Arbeiter betrifft, so präsentiert sich zunächst die schwierige Frage, ob sich die Arbeiter der haftpflichtigen Betriebe die Reduktion der Lohnentschädigung von 100 % auf tatsächlich 70 % gefallen lassen werden. Sie liegt im hohen Interesse des ganzen Versicherungsproblem, weil nur dadurch der unter dem bisherigen System waltenden Simulation etwas Einhalt geboten werden kann.

Bei dauernder oder partieller Erwerbsunfähigkeit wurde bis jetzt eine Entschädigungssumme ausbezahlt, die weder den sechsfachen Jahresverdienst des Betreffenden noch die Summe von Fr. 6000 übersteigen durfte.

Im neuen Entwurf wird dieses Kapitalabfindungsverfahren fallen gelassen und das Rentenprinzip eingeführt. Die Rente beträgt bei gänzlicher Erwerbslosigkeit 60 % des Jahresverdienstes. Nur bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird die Rente entsprechend gekürzt.

Wir glauben, die Arbeiter sollten das annehmen können, wenn, wie der Entwurf vorsieht, das Maximum der Kapitalabfindung von Fr. 6000 fallen gelassen und das Rentensystem für dauernde oder partielle Invalidität eingeführt wird. Sie fahren damit besser.

Schwieriger ist die Frage bei den eidgenössischen Angestellten der schweizerischen Transportanstalten, so weit vorkommende Unfälle unter das Eisenbahnhaftpflicht-Gesetz vom 28. März 1905 fallen. Dort ist keine Maximalabfindung von Fr. 6000 vorgesehen. Bei vorübergehenden Verletzungen werden die Heilungskosten und der volle Lohn bis zur Wiederherstellung vergütet. Bei dauernder, partieller oder gänzlicher Invalidität grössern oder geringern Umfangs erhalten die Verunfallten entweder eine Kapitalabfindung oder eine Rente, deren Höhe je nach dem Umfang der Arbeitsunfähigkeit berechnet wird. Das Gewöhnliche ist die Kapitalabfindung, die dem kapitalisierten Lohn bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit, respektive einem Teil des

kapitalisierten Lohnes bei partieller Unfähigkeit entspricht mit einem Abzug von durchschnittlich 20 %, da die Kapitalabfindung höher gewertet wird als eine Jahresrente. Nach dem neuen Gesetz sollen Renten von 60 % des Jahresverdienstes bezahlt werden. Man darf gespannt sein, was für eine Haltung die Angestellten der Transportanstalten gegenüber dem neuen Entwurf einnehmen. Die sie repräsentierenden Verbände haben bereits erklärt, sie wollen dem neuen Gesetz nicht unterstellt sein, das ihnen nicht dieselben Vorteile biete, wie die heutige Entschädigungspraxis.

\* \* \*

Wie steht es mit den Arbeitgebern? Will man sich hierüber klar werden, so hat man sich zuerst das bisherige Haftpflicht-procedere zu vergegenwärtigen. Heute wird der Arbeitgeber in einem haftpflichtigen Betriebe, das heisst wo mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, für die Folgen von Unfällen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb entstanden sind, verantwortlich gemacht. Er hat dem Arbeiter, wie oben bemerkt, den Lohnausfall bis zu seiner Genesung und die Heilungskosten zu vergüten, im Todesfall die Beerdigungskosten an die Hinterlassenen nebst einer pauschalen Entschädigung im Werte von maximum Fr. 6000. Dem Arbeitgeber steht es frei, den Betrieb zu versichern oder nicht. Man rechnet, dass etwa 80 % der Arbeitgeber sich versichern. Das Verfahren ist ein sehr einfaches. Man schliesst mit einer Gesellschaft einen Versicherungsvertrag ab, in dem alle im Betrieb beschäftigten Arbeiter gegen eine bestimmte Prämie versichert sind, die im Verhältnis mit der im ganzen Jahr bezahlten Lohnsumme steht. Eine An- und Abmeldung von Arbeitern braucht es nicht, höchstens findet am Ende des Jahres eine Berichtigung des Betrages der Prämie statt nach Berechnung der effektiv bezahlten Lohnsumme gegenüber der früheren approximativen Schätzung.

Ganz anders im Entwurf. Vom Prinzip der einfachen Kollektivversicherung wird abgesehen. Dort wird für jeden versicherten Arbeiter und für jeden Werktag während der Dauer der Versicherung eine Versicherungsprämie berechnet, und zwar

sowohl nach der Höhe des Tagesverdienstes als nach der Höhe der Unfallgefahr. Ändern Tagesverdienst und Unfallgefahr eines Versicherten, so ändert auch die Prämie. Diesem Individualsystem, das an Stelle des bisherigen Kollektivsystems treten soll, entspricht logischer Weise die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Anstalt von jedem Austritt und Eintritt eines Arbeiters in Kenntnis zu setzen und zwar innert vier Tagen.

Man stelle sich nun einmal die komplizierte Schreiberei und Rechnerei in grössern Betrieben vor, die diese Bestimmungen hervorrufen. Wie soll man in einem Baugeschäft an- und abmelden, wo ganze Reihen von Arbeitern oft von einem Tag zum andern ausbleiben, wo Arbeiter oft bloss provisorisch auf dem Bauplatz durch den Polier eingestellt werden ohne Wissen des Bauherrn, der alles dem Werkführer (Polier) überlässt. Man braucht sich in die Lage der Dinge nur einigermaßen hineinzudenken, um zu wissen, dass in gewissen Betrieben das Individualsystem gar nicht durchführbar ist und da, wo es sich durchführen lässt, verursacht es zeitraubende und unnötige Schreibereien. Von der komplizierten Buchhaltung der Versicherungsanstalt wollen wir gar nicht reden. Bei einem staatlichen Monopolbetrieb, wird man sagen, kommt es ja auch auf etwas mehr oder weniger Verwaltungskosten nicht an. Der Bund bezahlt ja die Hälfte.

Es wäre ungerecht zu sagen, der Gesetzgeber hätte dieses komplizierte System bloss aus bureaukratischer Liebhaberei erfunden. Er war dazu logischer Weise gezwungen durch den auf jeden Versicherten in Aussicht genommenen Bundesbeitrag, der bedingt, dass jeder Arbeiter nicht kollektiv, sondern individuell behandelt wird; infolgedessen muss er an- und abgemeldet werden und muss auch seine Prämie individuell berechnet werden. Speziell Artikel 79 macht dies anschaulich, wonach der Bund an eine Tagesprämie eines Versicherten von einem Rappen 30 % bezahlt. Dieser Beitrag nimmt aber mit jeder um einen Rappen höheren Tagesprämie um 1 % ab. Übersteigt die Tagesprämie eines Versicherten 15 Rappen, was schon auf eine hohe Lohn- und Gefahrenklasse hindeutet, so hört der Bundesbeitrag überhaupt auf. Mit anderen Worten: je höher der Lohn und die Gefahr — desto geringer der Bundesbeitrag.

In den „Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik“ wird diesbezüglich mit Recht geschrieben: „Das System wird zwar den Bund weniger kosten als dasjenige des Gesetzes von 1899, nach welchem der Bundesbeitrag unveränderlich gleich einem Fünftel der Prämie geblieben ist. Ob es aber gerechter sei als dieses, möchten wir bezweifeln. Würde sich die Degression nur nach der Höhe der Löhne richten, so könnten wir uns mit ihr noch befreunden. Nun ist aber die Prämie, die für die Degression massgebend ist, nicht das Produkt der Löhne allein, sondern der Löhne und der Unfallgefahr. Und da ist es nun nicht einzusehen, warum hinsichtlich des Bundesbeitrages die grössere Unfallgefahr schlechter behandelt werden soll als die geringere.“

Das alles macht die individuelle Behandlung eines jeden Versicherten notwendig. Könnte man somit den Bundesbeitrag überhaupt fahren lassen, so hätte das ganze komplizierte System keinen Sinn mehr. Die ganze Gesetzesvorlage könnte einfacher und annehmbarer gestaltet werden.

\* \* \*

Es lohnt sich daher schon der Mühe, zu untersuchen, inwieweit einem Bundesbeitrag bei der vorgeschlagenen Unfallversicherungsvorlage überhaupt eine Berechtigung zukommt oder nicht. Da ist zu sagen: der Bundesbeitrag hätte einen Sinn bei dem grosszügigen Entwurf von 1899 (lex Forrer), der alle unselbständig Erwerbenden auch gegen Unfall obligatorisch versicherte und nicht nur eine bestimmte privilegierte Klasse, wie dies beim Entwurf der Fall ist. Da war es ganz in der Ordnung, dass der Staat einen Beitrag leistete. Anders verhält es sich bei einer an Stelle der bisherigen Haftpflichtgesetze tretenden Unfallversicherungsvorlage, die nur ganz bestimmte Klassen von Arbeitern herausgreift, die in bisher haftpflichtigen Betrieben beschäftigt sind, mit Ausschluss der Betriebe unter fünf Arbeitern, der Landwirte, der Tagelöhner usw. Allerdings wird es diesen freigestellt, sich freiwillig zu versichern. Diese freiwillige Versicherung steht aber an Bedeutung gewaltig zurück hinter der Kranken- oder Alters- und Invalidenversicherung und lässt sich mit dem Obligatorium von 1899 nicht vergleichen.

Der Haftpflicht liegt der natürliche Gedanke zu Grunde, dass der Arbeitgeber für die Unfälle seiner Arbeiter aufzukommen habe. Unter derselben Voraussetzung kann man einen Schritt weiter gehen und den Arbeitgeber verpflichten, seine Arbeiter zu versichern. Weder im ersten noch im zweiten Fall hat er Anspruch auf einen Bundesbeitrag. Die Entschädigung für die Auslagen hat er im Gewinn zu suchen, den er mit Hilfe seiner Arbeiter erzielt. Da braucht er keine Staatshilfe. Auch dann nicht, wenn ihm der Staat die Versicherungsanstalt vorschreibt, wo er seine Arbeiter zu versichern hat, wie im neuen Unfallgesetz. Der Bundesbeitrag hat daher gar keine moralische Berechtigung bei der Unfallversicherung gegen haftpflichtige Unfälle.

Ganz anders bei der Krankenversicherung, sowie bei der Alters- und Invalidenversicherung. Dort muss der meist unbemittelte Versicherungsnehmer die Prämie erst verdienen, oder sie ist überhaupt ungenügend, wenn die Kassen auch ordentliche Leistungen sollen gewähren können. Hier ist es Pflicht des Staates, des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, einzugreifen, einesteils um dem Versicherten die Bezahlung der Prämie zu erleichtern, andernteils um anständige Leistungen der Kassen zu ermöglichen.

Man sagt nun allerdings, der Bundesbeitrag bei der Unfallversicherung bilde ein Äquivalent für die dem Arbeitgeber zugemutete Versicherung seiner Arbeiter für Unfälle ausserhalb dem Fabrikbetrieb, und andererseits sei er das Äquivalent dem Arbeiter gegenüber für die ihm zugemutete Möglichkeit des Lohnabzugs von 25 % des Betrages der Prämie. Dieser Lohnabzug wird aber in den meisten Fällen in der Praxis gar nicht gemacht werden, und die Ausdehnung auf die Nicht-Betriebsunfälle ist eine Ungerechtigkeit gegenüber anderen Erwerbsklassen und eine unberechtigte Belastung der Industrie, was in der Abhandlung vom 1. November zur Genüge illustriert worden ist. Ähnlich wie dort spricht sich das „Zentralblatt für Schweizer Ärzte“ Nr. 23 aus betreffend Ausdehnung der Versicherung auf Nichtbetriebsunfälle: „Es ist dabei nicht zu vergessen, dass der Arbeiter in der Zwischenzeit, Sonntag und Ferien, gegen alle Unfälle aus Sport, Bergsteigen, Velo, Raufhandel etc. versichert wäre, sofern ihm dabei nicht Arglist, Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und unverschul-



dete Unzurechnungsfähigkeit gerichtlich nachgewiesen werden kann. Wie selten dies in praxi überhaupt möglich wäre, das wissen alle, welche die gerichtlichen Entscheide zwischen Arbeitern und Versicherungsgesellschaften kennen. Nun wird gerade durch diese Neuerung das Gesetz zum Klassengesetz, um so mehr als die Einbeziehung der ausserberuflichen Unfälle durch staatliche Subvention durchgeführt werden soll. Also ein italienischer Arbeiter, der beim Raufhandel einen Unfall erleidet, würde entschädigt, ein Bauernknecht, der daneben bei seiner Arbeit verunglückt, ginge ganz leer aus. Das ist ein schreiendes Unrecht, und gegen solch ein Klassenprivileg wird der schweizerische Ärztestand Stellung nehmen müssen.“ . . . „Für eine besonders weitherzige Unterstützung der fremden Elemente ist aber nicht der mindeste Grund vorhanden, um so weniger als kein einziger Staat Gegenrecht hält“.

Niemand hat eine zuverlässige Berechnung des aus dem Einbezug der Nichtbetriebsunfälle entstehenden Risikos gemacht.

Die bekannten 13 % der Botschaft sind bis jetzt von keinem Fachmann ernst genommen worden. Dieser Punkt ist und bleibt eine unbekante Grösse, die noch zu Enttäuschungen Anlass geben kann und wird.

Würde die Ausdehnung der Unfallhaftung auf Nichtbetriebsunfälle ausgeschaltet, so fiel auch jede Berechtigung für eine Bundessubvention dahin, da sie, wie gesagt, bei der Haftung für Betriebsunfälle keine Berechtigung hat.

Entschliesst man sich, von der Bundessubvention abzusehen, so kann die oben kritisierte Individualversicherung der Arbeiter in haftpflichtigen Betrieben durch das bisherige höchst einfache kollektive System auch in der projektierten Staatsanstalt angewendet werden.

\*

\*

\*

Wie schon angedeutet, ist die Notwendigkeit einer Bundessubvention bei der Kranken- und Altersversicherung eine ganz andere als bei der Unfallversicherung der haftpflichtigen Betriebe. Auch einzelne Personen finden für leichtere Unfälle bei ihren vom Bund mit Recht zu subventionierenden Krankenkassen Unterstützung.

In den Kantonen macht sich nun aber momentan eine mächtige Bewegung spürbar zugunsten der kantonalen Altersversicherung. Betrachten wir den Stand der heutigen kantonalen Gesetzgebung über Alters- und Invalidenversicherung, so steht zunächst fest, dass die französische Schweiz die deutsche schon längst überholt hat, wenn man von den etwaigen Pensionsgesetzen für Lehrer, Landjäger etc. absieht. Waadt und Neuenburg besitzen bereits die Volksversicherung, ersteres mit Gesetz vom 2. März 1907, Neuenburg seit 29. März 1898.

In Nr. 13 und 14 des „Schweizerischen Zentralblattes für Staats- und Gemeindeverwaltung“ ist diesen Herbst eine sehr instruktive und übersichtliche Arbeit von Pfarrer E. Marty in Balgach (St. Gallen) über „Private und staatliche Altersversicherung in der Schweiz“ erschienen, worin deren Dringlichkeit in beredter Weise nachgewiesen wird. Die bestehenden Gesetze werden besprochen, ebenso die in Aussicht stehenden Vorlagen von Glarus, St. Gallen, Basel-Stadt (Motion Adam) und Solothurn. Wir können heute nicht auf Details eingehen.

In neuester Zeit sind bezügliche Motionen auch im Grossen Rat des Kantons Bern und in den Kantonsräten von Zürich und Appenzell A.-Rh. angenommen worden. Ein mächtiger sozialpolitischer Zug geht somit heute durch die Kantone. Die Zeit wird nicht mehr fern sein, wo der Bund sich mit der kantonalen Altersversicherung befassen muss und wo er um Subventionen angegangen werden wird, so gut wie für die privaten Krankenkassen. Da präsentiert sich ohne weiteres die Frage: wozu Millionen ausgeben für eine Unfallversicherung, wo sie gut entbehrt werden kann und wo sie nur eine zweifelhafte Berechtigung haben, während sie bei der Krankenversicherung und bei der kantonalen Altersversicherung entschieden besser angewendet wären?

Auf absehbare Zeit kann gar keine Rede davon sein, dass der Bund die Alters- und Invalidenversicherung einrichtet. Das bleibt bis auf weiteres Aufgabe der Kantone. Aber der Bund hat die Pflicht, darüber zu wachen, dass die kantonale oder private Einrichtung der genannten Versicherung sich gleich von Anfang an nach soliden Grundsätzen vollzieht, und das kann er dadurch

erreichen, dass er sie unter bestimmten Bedingungen subventioniert. Allerdings müsste man nicht warten, bis das heute vorhandene Geld wieder abgeflossen ist.

Diese Bemerkungen machen wir nur beiläufig für den Fall, dass die Frage aufgeworfen werden sollte, was man denn mit den für die Unfallversicherung vorgesehenen Millionen machen wolle, wenn wirklich ihre rationelle Ausgestaltung einen Bundesbeitrag entbehrlich macht. Man wird keinen Moment in Verlegenheit geraten.

\* \* \*

Wir können hier nicht auf alle Einzelheiten des Entwurfs eintreten. Im übrigen ist auch dieser Entwurf, wie der der Krankenversicherung, nur als erstes Stadium einer weiteren Entwicklung zu betrachten. Es ist zum Beispiel höchst unnatürlich, dass bloss die Arbeiter obligatorisch versichert sein sollen oder dass nur diejenigen Betriebe der Haftpflicht unterliegen, die mehr als fünf Arbeiter beschäftigen. Ebenso unrichtig ist es, wenn Betriebe, in denen Berufskrankheiten vorzukommen pflegen, von der Versicherung ausgeschlossen werden sollen. Diese beiden Punkte sollten schon jetzt geregelt werden, sonst leidet das Gesetz schon von Anfang an an bedenklichen Einseitigkeiten.

Die Frage, ob die Versicherung haftpflichtiger Betriebe bei privaten Anstalten auch ferner zu gestatten sei, ist eine Frage ganz für sich. Wenn auch in den letzten Jahren sehr wenig Klagen gegen die privaten Haftpflicht-Versicherungsgesellschaften (es sind deren drei) erschollen sind, so darf man doch annehmen, dass die öffentliche Meinung unter Ausführung des Art. 34 bis die Errichtung einer staatlichen Anstalt für soziale Versicherung versteht. Sie mag auch als erste Etappe dienen für die später zu errichtende schweizerische Alters- und Invalidenversicherung für Staatsangestellte und sonstige Personen. Immerhin ist dies, wie erwähnt, nicht der einzige Modus, wie der Bund die Unfallversicherung „einrichten“ kann.

Im Interesse der Industrie, respektive der Arbeitgeber und der Arbeiter, liegt es jedenfalls, dass gegenüber der Staatsanstalt noch eine gewisse Konkurrenz besteht, respektive dass die wenigen

bestehenden Gesellschaften, die die kollektive Versicherung im allgemeinen in befriedigender Weise pflegen, sie zu bestimmten Bedingungen weiter führen dürfen, wie dies in Italien, Belgien und Frankreich der Fall ist. Es soll ihnen z. B. nicht gestattet sein, bloss die besten Risiken herauszulesen und alle weniger guten der Staatsanstalt zu überlassen, oder Ringtarife aufzustellen.

Dadurch wird die Staatsanstalt vor bureaukratischer Verknöcherung bewahrt, die sonst ganz sicher eintreten würde und unter der in erster Linie die Industrie zu leiden hätte. Die Staatsanstalt hat immer noch ein gewaltiges Übergewicht, wenn sie richtig geleitet ist durch die ihr zugesprochene Steuerfreiheit und eventuell Portofreiheit, durch die Versicherung der staatlichen Beamten. Wenn die Staatsanstalt trotz Privilegien durch Steuerfreiheit, Zuweisung der Versicherung der staatlichen Betriebe usw. die Konkurrenz mit fachmännisch geleiteten privaten Instituten nicht aushalten kann, so ist sie überhaupt nicht existenzberechtigt, oder dann bezahlen die Industrie, Gewerbe und Fiskus die Zeche für einen unrationellen Betrieb. Wenn sie aber versteht, sich populär zu machen, so werden auch viele Industriellen mit Vorliebe bei einem staatlichen Betrieb versichern.

Im übrigen hat die Schweiz allen Anlass, die Entwicklung ihrer Industrien nicht durch Monopole zu unterbinden. Die Versicherungsindustrie ist eine unserer blühendsten Industrien, die viel Geld ins Land bringt, da das Hauptgeschäft sich im Ausland abwickelt. Die Ergänzung der bis anhin rein privaten Unfallversicherung durch eine Staatsanstalt ist wünschbar, aber man soll diese nicht zum Monopol ausgestalten, sondern die freie Konkurrenz soll auch fernerhin ihren wohltätigen Einfluss ausüben können. Es versteht sich von selbst, dass die Staatsanstalt auch die Einzelversicherung pflegen wird und pflegen soll.

Der Entwurf der Krankenversicherung wird durch die angedeuteten Modifikationen nicht berührt, denn die Staatsanstalt wird auch bei der kollektiven Versicherung der haftpflichtigen Betriebe die anerkannten Krankenkassen brauchen müssen für die Übernahme des Heilungsverfahrens bei den Verunfallten.

\*

\*

\*

Wir resümieren: Der vorliegende Entwurf für die Unfallversicherung ist, allgemein gesprochen, durchaus zu begrüßen und es handelt sich heute bloss darum, ihn annehmbar zu gestalten. Es will uns scheinen, die Errichtung einer staatlichen Anstalt sollte im Interesse des Landes liegen, wenn die Versicherungsbasis nicht das Individualsystem, sondern die kollektive Versicherung bildet, an die sich die Industriellen gewöhnt haben und die viel einfacher zu handhaben ist. Voraussetzung ist allerdings Fallenlassen des Bundesbeitrags und Verwendung des freiwerdenden Betrags entweder für die Krankenversicherung oder für Subventionierung der kantonalen Versuche für Alters- und Invalidenversicherung.

Die staatliche Anstalt darf indessen nicht Monopolcharakter tragen im Interesse ihrer eigenen Entwicklung aus genannten Gründen. Von der Ausdehnung der Versicherung auf Unfälle ausserhalb des Betriebs ist abzusehen, wenn auch zugegeben werden muss, dass der Begriff „Betriebsunfall“ weiter gefasst werden kann und soll, im Sinne der von Botschaft pag. 89 zitierten Fälle. Unter diesen Bedingungen dürfte die neue Unfallversicherung sich als eine segensreiche Neuerung erweisen.

BERN.

DR J. STEIGER.



## JESUS WIE WIR IHN HEUTE SEHEN.

(Von FRIEDRICH DAAB. Bei Langewiesche, Düsseldorf. 225 Seiten. Mk. 1.80.)

„Ich habe versucht, den Weg zu beschreiben, den seine Seele gegangen ist. Und man wird jedem die Freiheit lassen müssen, nach seiner Weise Jesu Erlebnis zu deuten und zu dichten. Aber erklärt habe ich nichts.“

Mit diesen Worten, die als Motto dem Buch vorgesetzt werden könnten, beschliesst der Verfasser die Geschichte der Taufe Jesu. Man kann diese kurze Zusammenfassung des inneren Lebens Jesu im grossen und ganzen für gelungen erklären, wenn man immer jene Einschränkung macht: Erklärt ist nichts. Es ist gut, wenn die Pedanterie und der Reliquien-dienst, der mit klappsigen Fingern Seelentiefen erschöpfen will, endlich einmal die Hände von Dingen lassen, die sie nie verstehen. Wenn das intuitive Gefühl wieder zu Worte kommt, wo es allein berufen ist. Wenn wir wieder mehr Kinderaugen erhalten, um die kindlich grösste Seele zu erkennen, die die Welt sah. Daab's Buch ist mit Ehrfurcht geschrieben, Freilich darf dadurch das logische Bedürfnis nicht ausgeschaltet werden,